

# Selbständigerwerbend auf dem Betrieb

Die partnerschaftliche Bewirtschaftung des Betriebs ermöglicht der Bäuerin die selbständige Erwerbstätigkeit. Dazu müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, auf rechtlicher wie familiärer Ebene.

Inhalt	
Voraussetzungen klären	2
Auswirkungen der Selbständigkeit	3
Empfehlungen für bestimmte Regelungen	4

Impressum	
Herausgeberin / Bezug	AGRIDEA Eschikon 28 CH-8315 Lindau T +41 (0)52 354 97 00 F +41 (0)52 354 97 97 <a href="http://www.agridea.ch">www.agridea.ch</a>
Autor der ersten Ausgabe	Peter Kyburz, AGRIDEA
Redaktion der zweiten Ausgabe	Rita Helfenberger, Irmgard Hemmerlein, Ueli Straub, AGRIDEA
Expertinnen u. Experten der zweiten Ausgabe	Dr. jur. Esther Lange Naef, Rechtsanwältin, Winterthur; Anne Challandes, Rechtsanwältin und Bäuerin, Fontainemelon; Christian Kohli, Schweizer Bauernverband, Brugg
Layout	Michael Knipfer, AGRIDEA



Häufig haben Bäuerinnen im Landwirtschaftsbetrieb die Rolle der mitverantwortlichen Partnerin ihres Ehemannes. Sie wünschen sich verständlicherweise eine entsprechende soziale Stellung und die Anerkennung, welche ihrer betrieblichen Verantwortung und ihren Leistungen entspricht. Dazu gehört auch eine entsprechende Einkommenszuweisung als bewusster Schritt der Bäuerin und Teil des beruflichen Entwicklungsprozesses beider Partner. Ein möglicher Weg in diese Richtung ist das Arbeitsverhältnis bzw. die Deklaration eines Lohnes der Bäuerin, welcher mit der AHV abgerechnet wird. Hat die Bäuerin grosse Erfahrung und/oder übernimmt sie viel Verantwortung, ist die gemeinsame Bewirtschaftung und der Status der selbständigen Betriebsleiterin zu prüfen. Ab welcher Betriebsgrösse oder ab welchem Einkommen dies sinnvoll ist, kann nicht generell gesagt werden: Entscheidend ist immer der konkrete Einzelfall.

Was müssen Ehepaare wissen, wenn sie sich entscheiden, dass auch die Betriebsleiterin AHV-rechtlich selbständig erwerbend werden soll? Was hat dies für rechtliche Konsequenzen und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

## Was heisst «selbständig erwerbend» für die Bäuerin?

- Stellung als AHV-rechtlich Selbständigerwerbende im Betrieb
- Gleichberechtigte Mitunternehmerin zusammen mit ihrem Ehemann
- Partnerschaftliche Betriebsführung
- Mehr Anerkennung und eine Verbesserung des sozialen Status, auch nach aussen
- Haftung auch mit dem persönlichen Vermögen für betriebliche Verbindlichkeiten

# Voraussetzungen klären

**Partnerschaftliche Bewirtschaftung ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. Es ist zudem ratsam, die Vor- und Nachteile für die Ehepartner sorgfältig abzuwägen.**

Die partnerschaftliche Bewirtschaftung ist eine Voraussetzung, damit die Bäuerin den Status «selbständig erwerbend» aus AHV-rechtlicher Sicht einnehmen kann. Allerdings müssen bei dieser «Ehegattengemeinschaft» bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Welches sind diese notwendigen Bedingungen?

- Eine gemeinsame Bewirtschaftung ist gegeben, wenn die Bäuerin die wichtigen betrieblichen Entscheidungen (insbesondere Entscheide zu Strategien, Investitionen etc.) mit ihrem Mann gemeinsam fällt und an der Betriebsführung beteiligt ist.
- Die partnerschaftliche Betriebsführung muss konkret umgesetzt und gelebt werden. Dazu besteht in der Praxis ein grosser Spielraum. Die Bäuerin kann Aufgaben und Verantwortung in den verschiedensten Betriebsbereichen übernehmen. Den Möglichkeiten bei der Arbeitsteilung zwischen den Ehegatten sind keine Grenzen gesetzt. Wichtig ist, dass eine massgeschneiderte Lösung unter den Partnern angestrebt wird, die auf die betrieblichen und persönlichen Verhältnisse zugeschnitten ist. Die Bäuerin kann beispielsweise folgende konkrete Aufgaben übernehmen:

- Haupt- oder Mitverantwortung für einen oder mehrere Betriebszweige antreten (Milchproduktion, Schweinehaltung, Beeren- und Heilkräuteranbau, Direktvermarktung, usw.)
- Buchhaltung führen und Betriebskorrespondenz erledigen
- Materialeinkäufe tätigen

- Verantwortung für den Bankverkehr (inkl. Vollmacht) übernehmen

Vor einem Entscheid zur gemeinsamen Bewirtschaftung ist es ratsam, Vor- und Nachteile für die Ehepartner sorgfältig abzuwägen. Im untenstehenden Kasten sind mögliche Auswirkungen der selbständigen Erwerbstätigkeit im Vergleich zu anderen Stellungen der Bäuerin im Betrieb aufgeführt (im konkreten Einzelfall kann eine Beurteilung auch anders ausfallen). Wie immer in der Zusammenarbeit, hängt vieles von den jeweiligen Personen, ihren Fähigkeiten und Wertvorstellungen sowie ihrer Kooperationsfähigkeit ab.



**Folgen des Selbständigerwerbenden-Status für die Bäuerin**

Vorteile	... für die Frau	... für den Mann
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klare Rolle im Betrieb und Mitverantwortung, auch nach aussen</li> <li>• Anerkennung und zusätzliche Motivation für das Engagement im Betrieb</li> <li>• Verbesserte IV-Leistungen dank höheren AHV-Einkommen</li> <li>• Bezugsberechtigung für Mutterschaftstaggelder (auch als Angestellte mit Lohn)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je nach Arbeitsteilung vermehrte Spezialisierung und erleichterte Vertretung möglich</li> <li>• Bessere Entscheidungsfindung dank zusätzlichem Knowhow der Bäuerin (Synergie-Effekte)</li> <li>• Physische und psychische Entlastung vom Betriebsgeschehen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teamwork macht Freude und verbessert die Beziehung</li> <li>• Verantwortung ist breiter abgestützt</li> <li>• Gezielte Spezialisierung je nach individuellen Fähigkeiten</li> <li>• In der Regel verminderte AHV-Beiträge dank degressiver Skala bei den Selbständigerwerbenden</li> </ul>	
Nachteile	... für die Frau	... für den Mann
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Volle Mitverantwortung, auch für eventuelle negativen Auswirkungen von betrieblichen Entscheiden</li> <li>• Stärkere psychische Belastung als beim Angestelltenverhältnis</li> <li>• Volle Mithaftung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht mehr «sein eigener Herr und Meister» sein können</li> <li>• Vermehrter Aufwand für die Entscheidungsfindung und die gegenseitigen Absprachen</li> <li>• Schlechtere IV-Leistungen wegen tieferen AHV-Einkommen</li> <li>• Tiefere EO-Leistung bei Militärdienst</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisatorisch und administrativ aufwändiger</li> <li>• Entscheidungsfindung braucht mehr Zeit und ist manchmal anspruchsvoller</li> <li>• Zusätzliche Reibungsflächen möglich</li> </ul>	

# Auswirkungen der Selbständigkeit

**Ist die Bäuerin selbständig erwerbend, wirkt sich dies in verschiedenen Bereichen aus:**

## Sozialversicherungen

Beide Ehegatten deklarieren ihr selbständiges Einkommen auf der Steuererklärung. Die Steuerbehörde leitet diese Angaben an die AHV-Ausgleichskasse weiter. Das massgebende AHV-Einkommen der Bäuerin steigt, was in der Regel bedeutet, dass sie bei Invalidität (1. Rentenfall) eine höhere Rente erhält. Mit einem eigenen AHV-Einkommen ist sie auch berechtigt, Einzahlungen in die berufliche Vorsorge (2. Säule) vorzunehmen. Bedingt durch die Einkommensteilung sinkt beim Ehegatten das AHV-Einkommen und entsprechend die zu erwartende Rente. Sobald beide Ehegatten rentenberechtigt werden, kommt das Splitting zum Zug und die massgebenden AHV-Einkommen werden gegenseitig geteilt.

## Direktzahlungen

Beide Ehegatten gelten gemeinsam als Bewirtschafter und sind demnach beitragsberechtigt. Beide müssen aber auch die Voraussetzungen zum Erhalt von Direktzahlungen erfüllen, sonst können für den ganzen Betrieb keine Direktzahlungen ausgerichtet werden.

So muss auch die Bäuerin die Anforderungen an die berufliche Grundausbildung gemäss Art. 4 der Direktzahlungsverordnung (DZV) erfüllen. Das heisst: Entweder bringt auch die Bäuerin eine Grundausbildung aus dem «Berufsfeld Landwirtschaft» mit (Eidgenössisches Berufsattest oder Fähigkeitszeugnis, Bäuerin mit Fachausweis oder eine höhere Ausbildung in diesen Berufsfeldern), oder aber sie verfügt über eine andere berufliche Grundausbildung mit Berufsattest oder Fähigkeitszeugnis und hat, ergänzend dazu, entweder eine anerkannte landwirtschaftliche Weiterbildung abgeschlossen oder kann sich über mindestens drei Jahre praktische Tätigkeit als Bewirtschafterin, Mitbewirtschafterin oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb ausweisen.

Das steuerbare Einkommen und Vermögen des Ehepaares wird ab 2014 nur noch für die Begrenzung der Übergangsbeiträge (Art. 94 und 95 DZV) herangezogen. Da sich hier kein Unterschied zum klassischen Modell mit dem Ehemann als alleinigem Bewirtschafter ergibt, hat der Eintritt der Bäuerin in die Selbständigkeit keine Auswirkungen.

## Eigenmittel der Bäuerin

Sofern die Bäuerin eigene finanzielle Mittel (z. B. aus einer Erbschaft) in den Betrieb investiert, ist es äusserst ratsam, einen entsprechenden Beleg zu erstellen und aufzubewahren.

## Vermögenshaftung der Bäuerin:

Die Bäuerin haftet genauso wie ihr Ehemann für die betrieblichen Verbindlichkeiten, da sie ebenfalls selbständig ist.

## Steuern

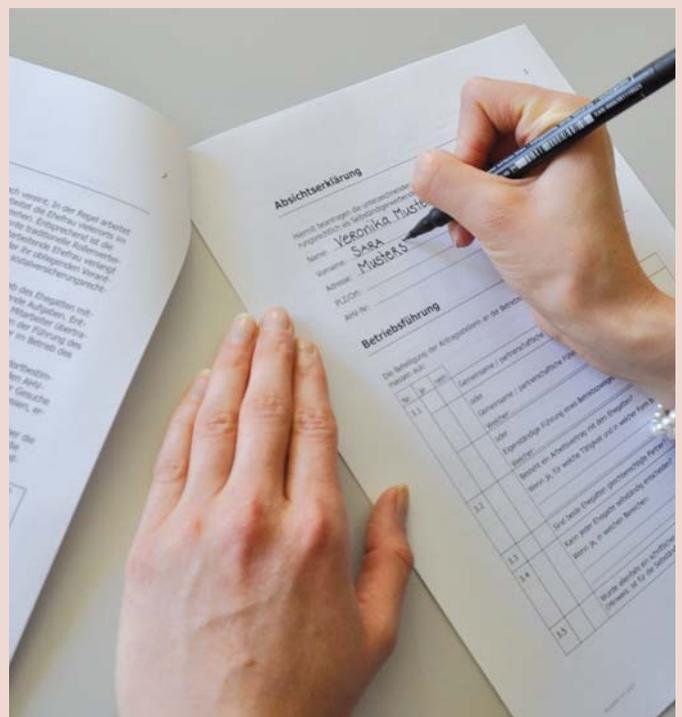
Beide Ehegatten versteuern ihr betriebliches und privates Einkommen und Vermögen gemeinsam, wie vor der Selbständigerklärung der Bäuerin (Ehegattenbesteuerung).

## Ehe- und Erbrecht

Wenn Ehepartner als Selbständigerwerbende miteinander einen Betrieb führen, so verfolgen sie gemeinsam wirtschaftliche Zwecke und gelten auch dann als einfache Gesellschaft, wenn sie diese nicht ausdrücklich mit schriftlichem Vertrag geregelt haben. Das Bestehen einer solchen Ehegattengesellschaft (einfache Gesellschaft oder evtl. Kollektivgesellschaft) hat Folgen für die Auflösung der Ehe, resp. die Erbteilung bei Trennung, Scheidung oder Tod eines Ehegatten. In diesem Fall muss vor der güterrechtlichen Auseinandersetzung, resp. der Erbteilung zuerst die Ehegattengesellschaft nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen aufgelöst werden. Allfällige Nachteile in Bezug auf die güterrechtliche Auseinandersetzung sollten vorgängig mit einer Fachberatung abgeklärt werden.

## Tod des Ehegatten

Die selbständige Bäuerin verfügt über entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen in der Betriebsleitung. Dies bringt sie in eine gute Ausgangsposition, wenn über die Fortsetzung der Betriebsführung entschieden werden muss. Die Hinweise zum Ehe- und Erbrecht gelten sinngemäss und ergänzend.



### Weitere Informationen

- «Agro Recht» – ein Ratgeber für die Landwirtschaft zu allgemeinen und bäuerlichen Rechtsfragen, Ordner A4, Ausgabe 2011, 140 Seiten, Fr. 29.–
- «Rechtsformen und Landwirtschaft – Der Weg zur zweckmässigen Rechtsform», Broschüre, Ausgabe 2008, 59 Seiten, Fr. 18.–
- «Gemeinsame Betriebsführung – ein Thema für die Partnerschaft», Gesamtdossier, Ausgabe 2007, 64 Seiten, Fr. 15.–

**Bestellbar bei AGRIDEA,  
8315 Lindau, +41 (0)52 354 97 00,  
info@agridea.ch; www.agridea.ch**

- «Informationen zur Aufteilung des Erwerbseinkommens unter den Ehegatten», Merkblatt des Schweizer Bauernverbands Agriexpert, gratis zum downloaden
- «Fragebogen zum Beitragsstatut der Ehegattin auf einem Landwirtschaftsbetrieb», offizielles Formular, erarbeitet von Agriexpert in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der kantonalen AHV-Ausgleichskasse, gratis zum downloaden

**Beide Dokumente zu  
beziehen bei Agriexpert unter:  
www.agriexpert.ch**

### Empfehlungen für bestimmte Regelungen

#### Rechtliche Grundlage

Bei der Selbständigerklärung der Bäuerin bzw. der partnerschaftlichen Betriebsführung bewirtschaften die beiden Ehegatten den Betrieb als wirtschaftliche Einheit. Rechtlich basiert die Zusammenarbeit auf der Grundlage des Eherechts, insbesondere auf den Art. 163-165 ZGB. Die Gründung einer einfachen Gesellschaft zur Selbständigerklärung der Bäuerin ist nach gängiger Gerichtspraxis nicht erforderlich.

In Ausnahmefällen wäre die detaillierte vertragliche Regelung dennoch zu überlegen: Beispielsweise, wenn die Ehegatten eine klare Scheidungsregelung vorsehen wollen, oder wenn die Bäuerin gewichtige finanzielle Mittel im Betrieb investiert. In diesen Situationen kann zwischen den Ehepartnern ein Vertrag über eine einfache Gesellschaft abgeschlossen werden. Dazu sollte unbedingt eine Fachberatung beigezogen werden.

#### Betriebliche Regelungen

Die partnerschaftliche Betriebsführung bedarf keiner besonderen Rechtsform (siehe rechtliche Grundlagen oben). Dennoch ist es angezeigt, die wichtigsten betrieblichen Aspekte zu diskutieren und schriftlich festzuhalten. Zu einem solchen «Betriebsreglement» gehören: Definition der gemeinsamen Grundsatzentscheide, Pflichtenheft über die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Partner, Angaben zur Regelung der Einkommensteilung usw. Beide Partner entscheiden gemeinsam oder nach Vereinbarung über die wichtigen betrieblichen Fragen (siehe Checkliste unten).

#### Finanzielles

Investitionen in die Liegenschaft oder das Inventar werden in der Regel aus dem Cashflow (aus Umsatz erwirtschaftete Finanzmittel) des Landwirtschaftsbetriebs getätigt, oder mit Fremdkapital finanziert. Es wird eine Betriebsbuchhaltung geführt. Das gemeinsame Einkommen (Gesamteinkommen) wird nach einem gemeinsam festgelegten Schlüssel (z. B. 60:40) den Partnern zugeteilt.

#### Eigener Betriebszweig der Bäuerin

Führt die Bäuerin einen eigenen Betriebszweig, wird dies in der Regel innerhalb der bestehenden Buchhaltung aufgezeichnet. Die Einrichtung entsprechender Konten ermöglicht dann die Einkommensaufteilung. Bei klar getrennten Betriebszweigen ist auch eine separate Buchhaltung denkbar. Bei einem selbständigen Nebengewerbe muss die rechtliche Abgrenzung zum Betrieb (einfache Gesellschaft?) geklärt werden.

#### Überprüfung der Versicherungsdeckung

Änderungen bei der Einkommenszuweisung unter Ehegatten können erhebliche Auswirkungen auf AHV- und IV-Leistungen haben (z. B. tiefere AHV-Einkommen beim Mann und damit tiefere IV-Rente). Vor einem Entscheid für eine Änderung bei der Einkommenszuweisung sollte deshalb in jedem Fall eine Überprüfung der Versicherungsdeckung zusammen mit der Versicherungsberatung stattfinden.

Grössere betriebliche Investitionen, verbunden mit einer höheren Fremdkapitalbelastung, können ebenfalls Anlass zur Überprüfung der Versicherungssituation sein. Zur Absicherung des Kapitalrisikos im Invaliditäts- oder Todesfall braucht es allenfalls eine zusätzliche Risikoversicherung.

### Checkliste: Konkrete Schritte zur Selbständigkeit

1. Analyse der Ausgangslage bzw. Diskussion der zukünftigen Bewirtschaftung, z. B. bei der Hofübernahme anhand der «Checkliste Partnerschaft im landwirtschaftlichen Unternehmen – Checkliste zu persönlichen und betrieblichen Fragen» von AGRIDEA.
2. Entscheid zur partnerschaftlichen Betriebsführung durch die Ehegatten.
3. Vorgespräch mit der kantonalen AHV-Ausgleichskasse und Anfrage um Aushändigung des Anmeldeformulars für Selbständigerwerbende «Fragebogen zum Beitragsstatut der Ehegattin auf einem Landwirtschaftsbetrieb»; Bezugsquelle: [www.agriexpert.ch](http://www.agriexpert.ch).
4. Anmeldeformular und ausgefüllten Fragebogen samt Beilagen als Antrag zur Überprüfung des Status «Selbständigerwerbend» an die AHV-Zweigstelle der Gemeinde senden.
5. Bei positiver Verfügung wird der Ehefrau der beantragte Status gewährt. Bei negativer Verfügung (Ablehnung) sollten Fachpersonen beigezogen werden. Anschliessend kann eine begründete Einsprache erhoben werden.